

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Ordnung zu Padua Wegen der Wucherer und derjenigen so da borgen und nicht bezahlen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443)

sie ihr Gewissen wegen einer begangenen Ubelthat ängstiget / oder aus Furcht künftiger Straffe/ Zeil. Cent. 3. Var. Qvæst. 110. Qvæst. 25.

Ordnung zu Padua

Begen der Bucherer und derjenigen
so da borgen und nicht bezahlen.

Miter andern löblichen Ordnungen / ist diese nicht die geringste/ Mons pietatis, das ist ein Berg der Gottseligkeit genannt/ daß um Verhütung des Buchers/ welchen beydes die Christen und Jüden daselbsten getrieben/ in deme sie 25. von hundert/ zu großem Schaden vieler armen Leut von der Gemein genommen; sie eine gewisse Summa verordnet/ nemlich 38000. Ducaten/ welche Summa die Inwohner selbst/ durch eine freywillige Contribution gestiftet/ damit sie gewissen Personen / und zwar allezeit sieben der vornehmsten Bürger / welche solche Summa verbürgen müssen / solcher Gestalt anvertraut werden solte / daß sie verbunden seyn/ was unter dreißig Gulden ist / einem jeden umsonst/ doch gegen ein Pfand zu leihen / was aber drüber ist/ von hundert fünff zu nehmen / und da
von

von denen Armen mitzutheilen/ auch sonsten etlichen gemeinen Nothdurfften abzuheiffen / doch daß von der Haupt-Summa nie nichts abgehen sollte : Ja daß sie immer vermehret werde; wird dazu alle Ostertag gesamlet; daß also bißanhero die Summa nicht gering seyn muß.

Es ist auch bey uns ein übler Gebrauch/ welcher aber zu Padua und anderstwo in Italia / auch in Frankreich sehr gemein ist / nemlich / daß die Schuldner / wann sie dem Gefängniß / um der Schulden willen entgehen wollen/ ihr Haab und Gut/ vor dem Gericht denen Glaubigern ganz abtreten / und solcher Gestalt bleiben sie ihnen nichts mehr schuldig : Es geschehe dann / daß sie wiederum etwas erwerben/ und wosern/ mit dem abgetretenen Gut nicht jederman das Seinige abgetragen worden/ so seyn sie schuldig nachzuzahlen. Damit sie aber je mit irgend einer Straff oder Schmach / um guter Exempel willen belegt werden/ ist an einem offenen Ort / nemlich vor dem Rathhaus / ein mit Fleiß dazzu verordneter Stein vorhanden / (an etlichen Orten irgend ein Bildniß/ als Löw &c.) und heisset lapis vituperii, lapis ignominiae, lapis cessionis bonorum &c. Das ist: Ein Schand- oder Schmach-Stein / ein Stein der Abtretung der Güter.

Wenn

Wenn nun jemand/ sein Hab und Güter/ um der Schulden-Last willen / ganz abtritt/ so wird er erstlich von den Bütteln / mit einem Trompeter/ durch die vornehmste Gassen der Stadt herum geführt/ biß man zu dem Stein kommt / da ihme dann die Hosen (mit Ehren zu melden) auffgelöst werden/ (oder er thut es selber) und er also bloß dreymal sich setzen und schreyen muß/ cedo bonis: Das ist: Ich trete mein Haab und Gut ab: Dabey ihn dann der Büttel/ wann er zum dritten mahl also sich niedersetzet/sein starck niederdrucken muß/ daß es patscht/ hernach läßt er ihn frey gehen. Solches bezeuget Marinus Mantua Bonovitus lib. 5. enchiridii rerum singularum cap. 105. Angelus in l. omni, Cod. qui bon. ced. poss. von Franckreich aber / welches sie mitrer nennen/ bezeugets Guido Papæ quæ. 343. lateinisch heisset es mit einem Wort/ catamidiare, von einem Griechischen Wort/ welches bedeut Verspottung. Die Römer aber haben einen solchen/ lege Rolcia, oder wie andere wollen Julia, auf ein Theatrum pflegen zu bringen/ ihn zu Spott und Hohn/ wie bey uns auf einen Pranger / und in Teutschland auf den Rack zu stellen/ und eine gewisse Zeit also stehen zu lassen. Cicero Philip. 2. Plinius lib. 33. cap. 2.

Dioge.

Diogenes Laërtius lib. 6. Florus in epit. Li. vii lib. 99. Spartianus. Bey den Griechen ist dieser Gebrauch gewesen / daß sie die Schuldner so nicht bezahlen kunten / auf den Marckt gesetzt und sie einen leeren Korb mit dem Mund halten lassen/ Alexander ab Alex, Genial. cap. 10. Wer bey den Indianern zu bestimmter Zeit nicht bezahlete/ der verlohr erstlich eine Hand / und ein Aug / endlich wurde er gar getödtet. Alex. ab Alex. ibid. Die Tyrrenler pflegeten den Schuldner mit großem Spott und Hohn/ herum zu führen / und ihme einen leeren Beutel vortragen zu lassen. Heraclides in Politia Tyrrenorum. Die Sachsen übergeben nicht allein des Schuldigers Haab und Gut / sondern so es nicht erblecket / auch seine Person in die Gewalt der Glaubiger ; daß sie mit ihm/ wie sie wollen umgehen können/ es sey mit Gefängnis oder Arbeit/ und fronn ihn zu halten. Facil. differ. 10. Landrecht lib. 3. art. 19. welches alles aber bey dem größten Theil der Sachsen von Churfürsten Augusto Anno 1583. gemindert und verbessert worden. Constit. Saxonica. Wer hiervon mehr wissen wolte/ und was für Gebrauch und Cessionis bonorum, das ist bey der Abtretung der Güter verordnet seyn / der wirds nach der Länge